



Wasserwirtschaftsamt  
Ingolstadt

| VII/61                                 |                                         |      |      |
|----------------------------------------|-----------------------------------------|------|------|
| 61.1                                   | 61.2                                    | 61.3 | 61.4 |
| 11                                     | 12                                      | 21   | 22   |
| EINGANG 26. Juli 2018                  |                                         |      |      |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Rücksprache    |      |      |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> Antwort / U 61 |      |      |
| <input type="checkbox"/> WV.....       | <input type="checkbox"/> Termin.....    |      |      |

WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt  
Rathausplatz 2  
85049 Ingolstadt

| Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation   |      |      |      |                             |
|-------------------------------------------------|------|------|------|-----------------------------|
| 62/V                                            | 62/1 | 62/2 | 62/3 | 62/4                        |
| 25. Juli 2018                                   |      |      |      |                             |
| <input type="checkbox"/> Journal ..... T: ..... |      |      |      |                             |
| <input type="checkbox"/> Antwortschreiben       |      |      |      |                             |
| <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung   |      |      |      | <input type="checkbox"/> RÜ |

| Ref. VII/61-23/Hac.                                   |    |    |     |
|-------------------------------------------------------|----|----|-----|
| VII                                                   | 61 | 23 | Hac |
| mit der Bitte um                                      |    |    |     |
| <input type="checkbox"/> RU VII T: .....              |    |    |     |
| <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung         |    |    |     |
| 25. Juli 2018                                         |    |    |     |
| <input type="checkbox"/> Journal-Nr: .....            |    |    |     |
| <input type="checkbox"/> Antwort-Schreiben T: .....   |    |    |     |
| <input type="checkbox"/> Unterschrift VII Auslauf VII |    |    |     |
| <input type="checkbox"/> Ablichtung .....             |    |    |     |

Ihre Nachricht  
Ref. VII/61-23/Hac.  
16.07.2018

Unser Zeichen  
2-4622-IN-9459/2018

Bearbeitung +49 (841) 3705-

Datum  
20.07.2018

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 "Friedrichshofen - Dachsberg"  
und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wird zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

**1. Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung der Stadt Ingolstadt ist durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR gesichert. Wasserschutzgebiete sind vom Bebauungsplan BP 196 Friedrichshofen-Dachsberg nicht berührt.

**2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten**

Im Umgriff des Planungsbereiches ist nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) eine Altablagerungen auf Fl.-Nr. 744 der Gemarkung Gerolfing mit der Katasternummer 16100092 bekannt, bei welcher der Altlastenverdacht durch die orientierende Untersuchung vom 13.01.2011 ausgeräumt wurde.



Standort  
Auf der Schanz 26  
85049 Ingolstadt

Telefon / Telefax  
+49 841 3705-0  
+49 841 3705-298

E-Mail / Internet  
poststelle@wwa-in.bayern.de  
www.wwa-in.bayern.de

Weiterhin befindet sich der Umgriff des Bebauungsplanes teilweise im Abstrombereich der Deponie Fort Hartmann. Von dieser strömt u.a. arsen-kontaminiertes Grundwasser in sanierungsrelevanten Konzentrationen ab (bis zu ca. 1.000 µg/l Arsen an der am östlichen Rand der Deponie Fort Hartmann gelegenen Grundwassermessstelle B1a). Der zugehöriger Stufe-2-Wert (gem. LfW-Merkblatt 3.8/1), der i.d.R. eine Sanierungserfordernis darstellt, liegt bei 40 µg/l Arsen und wird demnach bei weitem überschritten. Vor dem Hintergrund der starken Toxizität von Arsen und der damit einhergehenden Gefährdung wird eine Bebauung aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen.

Wie mit Schreiben vom 02.12.2016, Az. 2.2-8780.41-IN-11566/2016, sowie mit den Erinnerungsschreiben vom 27.06.2017 und 28.07.2017, Az. 2.2-8780.41-IN-9494/2017, an das Umweltamt der Stadt Ingolstadt ausführlich dargelegt, ist aus fachlicher Sicht eine zeitnahe Sanierung des Deponiestandortes erforderlich.

Des Weiteren ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen weitere Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Umweltamt Ingolstadt und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Umweltamt Ingolstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert vorzulegen ist.

Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist generell nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Hinweis:

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15.Juni 2005 zwingend zu beachten.

### **3. Abwasserbeseitigung**

#### **3.1 Schmutzwasserbehandlung**

Die Stadt Ingolstadt wird im Misch- und teilweise im Trennsystem entwässert.

Das anfallende Abwasser des Baugebiets kann über die bestehende Kanalisation zur Zentralkläranlage des Zweckverbandes ZKA Ingolstadt abgeleitet werden.

Durch den starken Bevölkerungszuwachs / Zuwachs an Gewerbe im Einzugsgebiet der Zentralkläranlage bewegt sich die Auslastung der vollbiologischen Kläranlage im Bereich der Bemessungsgrenzen (275.000 EW). Bis auf die Probleme mit dem Parameter Nges, konnten die Ablaufwerte bis dato eingehalten werden.

Ein leistungsfähiger Vorfluter ist vorhanden (Donau, Gewässer I. Ordnung).

Die Entwässerung ist als Trennsystem (gemäß WHG, Stand 01.03.2010) auszuführen.

Grundsätzlich sollte die hydraulische Leistungsfähigkeit des bestehenden nachfolgenden Kanalsystems überrechnet werden.

Der bauliche Zustand dieser bestehenden Kanäle sollte ebenfalls überprüft werden; diese sind ggf. zu erneuern bzw. zu sanieren.

Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

#### **3.2 Regenwasserbehandlung**

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigole) oder punktförmigen (Sickerschacht) Versickerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu

berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Je nach Art der Nutzung der Fahr-/Park- und Stellflächen kann die Einleitung des anfallenden Regenwassers in den Mischwasserkanal obligatorisch werden.



mit der Bitte um  
☒ RÜ VII T: .....  
☐ weitere Veranlassung

10. März 2021

☐ Journal-Nr.: .....  
☐ Antwort-Schreiben T: .....  
☐ Unterschrift VII Auslauf VII

WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt  
Stadtplanungsamt  
Spitalstr. 3  
85049 Ingolstadt

61.1 61.2 61.3 61.4

Stadt Ingolstadt

09. März 2021

Eingang 10. März 2021

☐ Ablichtung ☒ Rücksprache  
☐ Stellungnahme ☐ Antwort / U. 61  
☐ WV..... ☐ Termin  
☒ weitere Veranlassung/Bearbeitung

Bedenken und Anregungen

Ihre Nachricht  
Ref. VII/61/Pu.  
24.02.2021Unser Zeichen  
2-4622-IN-4624/2021

Bearbeitung +49 (841) 3705- [REDACTED]

Datum  
04.03.2021**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 "Friedrichshofen-Dachsberg"  
und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfah-  
rens****Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauleitplanung haben wir mit Schreiben vom 20.07.2018, Az. 2-4622-IN-9459/2018 und 06.03.2018, Az. 2-4622-IN-2089/2018 ausführlich als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

Die Stellungnahmen behalten weiterhin Gültigkeit.

Hinsichtlich der Altlastenproblematik weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass sich der westliche Teil der geplanten Bebauung im direkten Abstrombereich der Deponie Fort Hartmann befindet. Aufgrund der fehlenden Basisabdichtung strömt von der Deponie massiv kontaminiertes Grundwasser ab und beeinträchtigt auch das Grundwasser im Baugebiet.

Neben Prüf- und Stufe-1-Wert-Überschreitungen der Basis- und Leitparameter (z.B. Leitfähigkeit, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Ammonium, Chlorid, Hydrogencarbonat, Sulfat, TOC, Bor) wurden im Abstrom wiederholt auch sehr

Standort  
Auf der Schanz 26  
85049 IngolstadtTelefon / Telefax  
+49 841 3705-0  
+49 841 3705-298E-Mail / Internet  
poststelle@wwa-in.bayern.de  
www.wwa-in.bayern.de

hohe Konzentrationen des krebserregenden Stoffes Arsen nachgewiesen, die mit durchschnittlich ca. 1.000 µg/l an der Messstelle B1a den zugehörigen Stufe-2-Wert des LfW-Merkblatts 3.8/1 von 40 µg/l, der die Erfordernis von Sanierungsmaßnahmen anzeigt, um ein Vielfaches überschritten

Die von uns in den vergangenen Jahren in zahlreichen Besprechungen und Schreiben an die Stadt Ingolstadt z.B. vom 02.12.2016, Az. 2.2-8780.41-IN-11566/2016, 27.06.2017 und 28.07.2017, Az. 2.2-8780.41-IN-9494/2017, 19.04.2018, Az. 2.2-8780.41-IN-3255/2018, 11.03.2020, Az. 2.2-8780.41-IN-14340/2019, 19.11.2019, Az. 2.2-8780.41-IN-14806/2019, und 20.01.2021, Az. 2.2-8780.41-IN-786/2021 vielfach und nachdrücklich geforderten Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen, die eine weitere Kontamination des Grundwassers im Abstrom der Deponie verhindern würden, wurden bis heute nicht realisiert.

Die Ausweisung eines Baugebietes im Abstrom der Deponie lehnen wir daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht ab.

